

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 85 vom 10. Juni 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2025_85

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 85 du 10 juin 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 85 del 10 giugno 2025

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Überprüfung der Anordnung der Ausschaffungshaft

Erwägungen

E. 2

Haftrichterverfügung V 2025 85 A. Der im Jahr 2000 geborene A._____ reiste im Juli 2022 in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch. Dieses wurde im Februar 2025 durch das Staatssekretariat für Migration abgewiesen, da eine relevante Verfolgung im Herkunftsland (Türkei) nicht glaubhaft gemacht wurde. Mit Urteil vom 10. Juni 2025 trat das Bundesverwaltungsgericht auf eine gegen den ablehnenden Entscheid erhobene Beschwerde nicht ein und verpflichtete A._____ zur Ausreise aus der Schweiz bis spätestens am 30. Juni 2025. Dieser tauchte in der Folge unter, meldete sich im ihm zugewiesenen Asylzentrum in Zug zuletzt am 22. Juni 2025 und tauchte zum Ausreisegespräch am 26. Juni 2025 beim Amt für Migration nicht auf (was er seinem zugeteilten Sozialarbeiter zuvor angekündigt hatte). Er hielt sich alsdann – wie er später erklärte – in Basel in einer Obdachlosenunterkunft auf. In Basel wurde er am 30. September 2025 von der Polizei aufgegriffen (wobei er bestreitet, dass dies bei der Schwarzarbeit für ein Umzugsunternehmen gewesen sei) und nach Zug überstellt, wo er durch das hiesige Amt für Migration am 1. Oktober 2025, 11:00 Uhr, in Ausschaffungshaft genommen wurde. B. Das Amt für Migration ersuchte selbsttags das Verwaltungsgericht um Überprüfung der Haft und deren Bestätigung für drei Monate, unter Verweis auf die Widersetzlichkeit des Antragsgegners (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG). C. Am 3. Oktober 2025 um 09:00 Uhr fand in Anwesenheit des Antragsgegners sowie des Vertreters des AFM die gesetzlich vorgeschriebene mündliche Verhandlung unter Mitwirkung einer Dolmetscherin für die türkische Sprache statt. Das Protokoll und die Tonaufnahme der Verhandlung stehen den Parteien bis zum Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zur Verfügung. Die Haftrichterin erwägt: 1. Gemäss Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) sind die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Kantonale richterliche Behörde im Sinne des AIG ist das Verwaltungsgericht, welches aus seiner Mit-

E. 3

Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG ist ein Haftgrund gegeben, wenn ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet wurde und das bisherige Verhalten des Betroffenen darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt.

E. 3.1

Der Asylantrag des Antragsgegners wurde rechtskräftig abgelehnt und seine Wegweisung aus der Schweiz verfügt.

E. 3.2

An der Haftrichterbehandlung vom 3. Oktober 2025 bekräftigte der Antragsgegner, er sei nicht gewillt, bei der Ausreise aus der Schweiz mitzuwirken. Er bekundete mehrfach, er sehe nicht ein, weshalb er nicht in der Schweiz bleiben könne, habe er doch niemanden umgebracht und sich während des dreijährigen Aufenthalts im Kanton Zug nichts zuschulden kommen lassen. Aktenkundig ist weiter, dass er in Zug schwarz und in Missachtung der Vorschriften des AIG gearbeitet hat und statt bis zum 30. Juni 2025

E. 3.3

Der Vertreter des AFM erklärte, die Identität des Antragsgegners stehe grundsätzlich fest. Da dieser jedoch seine Reisepapiere nicht vorlege und die Kooperation bei der Ausreise verweigere, könne seine Rückführung in sein Heimatland, die Türkei, noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Im Verhältnis zur Türkei sei es so, dass für die Ausstellung von Ersatzreisepapieren eine persönliche Vorsprache notwendig sei; wie lange es dauern werde, bis der Gesuchsgegner hierfür einen Termin erhalte, sei unklar, da die Türkei gegenwärtig viele Gesuche zu bearbeiten habe. Der Prozess könne beschleunigt werden, wenn der Gesuchsgegner aktiv mitarbeite, z.B. anrufe und um Ausstellung von Ersatzreisepapieren bitte.

E. 3.4

In Würdigung der Akten und Aussagen der Parteien ergibt sich, dass vorliegend die Voraussetzungen von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG gegeben sind. Der Antragsgegner hat sich gezielt und bewusst einer rechtskräftigen Wegweisungsanordnung widersetzt, indem er untergetaucht ist. Er ist konstant in seiner Äusserung, er weigere sich, die Schweiz freiwillig zu verlassen und ist klar gewillt, zur Verhinderung seiner Ausschaffung sich behördlichen Anordnungen zu widersetzen. Es ist offensichtlich, dass er sich auch künftig nicht an behördliche Weisungen halten und sich einer kontrollierten Ausreise entziehen würde, zumal er auch in der gerichtlichen Anhörung angibt, auf keinen Fall in die Türkei zurückreisen zu wollen, wo er nicht wisse, was ihn erwarte, abgesehen von einem gerichtlichen Verfahren, welches offenbar auf den 7. Oktober 2025 terminiert ist.

E. 4

Die Ausschaffungshaft stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen dar. Anordnung und Aufrechterhaltung sind daher nur zulässig, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und Angemessenheit zu genügen vermögen. Vorliegend hat der Antragsgegner keinerlei gefestigte Beziehung zur Schweiz. Der Zweck seiner Einreise dürfte die Arbeit gewesen sein, vermochte er eine Verfolgung im Herkunftsstaat im Asylverfahren doch nicht glaubhaft zu machen und wurde er in der Folge doch bei der unerlaubten Ausübung von Erwerbstätigkeiten angehalten. Es ist zu erwarten, dass er im Freilassungsfall erneut untertaucht. Er ist hafterstehungsfähig (besteht doch in der B. _____ ebenso wie in derjenigen in C. _____ Zugang zu allgemein-

E. 5

Der Antragsgegner wird in Nachachtung von § 10 Abs. 2 EG AuG abschliessend darauf hingewiesen, dass er gemäss Art. 80 Abs. 5 AIG das Recht hat, einen Monat nach der

Haftüberprüfung beim Haftgericht ein Haftentlassungsgesuch einzureichen. Über dieses Gesuch wäre wiederum aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

E. 6

Haftrichterverfügung V 2025 85 Die Haftrichterin verfügt: _____

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.